



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
27. April 2023

## Resolution 2681 (2023)

**verabschiedet auf der 9314. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 27. April 2023**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen zu Afghanistan,*

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird, *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für ein von Frieden, Stabilität, Wohlstand und Inklusivität geprägtes Afghanistan und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für den Grundsatz einer umfassenden und alle Seiten einschließenden Bestimmung der politischen Zukunft und des Entwicklungspfad des Landes unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung,

*in Anbetracht* der vielfältigen Herausforderungen, vor denen Afghanistan steht, unter anderem im Hinblick auf die humanitäre Lage, die Menschenrechte und insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen sowie religiösen und ethnischen Minderheiten, Sicherheit und Terrorismus, Suchtstoffe, Entwicklungsfragen, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, Dialog und Interaktionen, Regierungs- und Verwaltungsführung und Rechtsstaatlichkeit,

*in Bekräftigung* der unerlässlichen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei der Friedenskonsolidierung und bei humanitären Maßnahmen, *betonend*, dass ihre gleichberechtigte Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit wichtig sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, und *betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen für die Zukunft und die langfristige Entwicklung Afghanistans ist,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die zunehmende Aushöhlung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen in Afghanistan durch die Taliban, insbesondere den fehlenden gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung, wirtschaftlichen Chancen, Teilhabe am öffentlichen Leben und Freizügigkeit, zur Justiz und zu Basisdienstleistungen, dessen Fehlen Frieden, Stabilität und Wohlstand in dem Land unerreichbar macht,

23-08083 (G)



*unter Hinweis* darauf, dass die Vereinten Nationen nach Artikel 8 ihrer Charta die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*erneut erklärend*, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, darunter Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren im Einklang mit dem Völkerrecht vollen, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang gewähren und Frauen und Mädchen den sicheren Zugang zu humanitärer Hilfe und Basisdienstleistungen gestatten,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass die jüngste Entscheidung der Taliban, afghanischen Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen in Afghanistan zu untersagen, zusammen mit den bereits bestehenden Einschränkungen, nach denen afghanischen Frauen die Arbeit für internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen untersagt ist, negative und schwerwiegende Auswirkungen auf die Operationen der Vereinten Nationen in dem Land, einschließlich der Bereitstellung von lebensrettender Hilfe und Basisdienstleistungen für die Schwächsten, und auf die Fähigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) haben wird, ihr Mandat in vollem Umfang zu erfüllen, und dies zu einer Zeit, in der sich Afghanistan einer humanitären Krise gegenüber sieht, da 6 Millionen Menschen kurz vor einer Hungersnot stehen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass das Verbot für afghanische Frauen, für die Vereinten Nationen zu arbeiten, in der Geschichte der Vereinten Nationen beispiellos ist und dass die den Vereinten Nationen und ihren Bediensteten, einschließlich afghanischer Frauen, nach dem Völkerrecht gewährten Vorrechte und Immunitäten zu achten sind,

*in der Erkenntnis*, dass Dialog und Konsultationen für eine politische Lösung in Afghanistan sowie für Frieden und Stabilität in dem Land, der Region und darüber hinaus von entscheidender Bedeutung sind, und *betonend*, wie wichtig im Bedarfsfall kontinuierliche Kontakte zu allen maßgeblichen afghanischen politischen Akteuren und Interessenträgern, einschließlich der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft, sind,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, einschließlich der Ernährungsunsicherheit, daran *erinnernd*, dass Frauen, Kinder und Minderheiten unverhältnismäßig stark betroffen waren und sind, und *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die erheblichen Herausforderungen, die sich der Volkswirtschaft Afghanistans stellen, bewältigen zu helfen, unter anderem durch Anstrengungen zur Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und Maßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes der Vermögenswerte der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes sowie durch verstärkte Anstrengungen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe und andere Beiträge zur Deckung des menschlichen Grundbedarfs in Afghanistan,

1. *verurteilt* die Entscheidung der Taliban, afghanischen Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen in Afghanistan zu untersagen, da dies die Menschenrechte, die humanitären Grundsätze sowie die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und ihrer Bediensteten untergräbt;

2. *fordert* die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen und Mädchen in Afghanistan, *fordert* die Taliban *auf*, die Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen im Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken, einschließlich ihres Zugangs zu Bildung, Beschäftigung und Bewegungsfreiheit und der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben, rasch rückgängig zu machen, und *legt* allen Staaten und Organisationen *eindringlich nahe*, ihren Einfluss im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geltend zu machen, um eine dringende Aufhebung dieser Politiken und Praktiken zu fördern;

3. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, dem Personal der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer Partner, anderer humanitärer Akteure und Anbieter von Basisdienstleistungen ungeachtet ihres Geschlechts den vollen, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gestatten;

4. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer fortgesetzten Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan, *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und *fordert* alle maßgeblichen afghanischen politischen Akteure und Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich der zuständigen Behörden, sowie internationale Akteure *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats abzustimmen und den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land zu gewährleisten;

5. *bekundet seine Bereitschaft*, im Einklang mit der Verantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit seinem nachdrücklichen Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner fortgesetzten Unterstützung für das Volk Afghanistans in Reaktion auf die Entwicklungen Schritte zu erwägen, wenn die Aufrufe und Forderungen des Sicherheitsrates erfüllt sind;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---